

**Öffentlicher Teil der Niederschrift  
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler  
vom 22.4.2021**

Sitzungsort: Bürgerhaus Abtweiler, Im Tal 5, 55568 Abtweiler

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

<b>Anwesend:</b>	<b>Anwesend:</b>	<b>Es fehlen:</b>
<b>Vorsitz:</b> Michel, Peter  <b>Mitglieder:</b> Höhno, Klaus Balzer, Melanie Ellrich, Wolfgang Landfried, Mario Schneider, Martin Seiß, Kunigunde  <b>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</b>	<b>Schriftführung:</b> Hartmann, Astrid  <b>Verwaltung:</b>  <b>Presse:</b> Roswitha Kexel. Öffentlicher Anzeiger  <b>Zuhörer:</b> 10 Personen  <b>Gäste:</b> Zu Top 2 Herr Becker, Fa. Schmitz Waldwirtschaft GmbH & Co.KG	

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht  
Vorlagen-Nr. 2021Abtw001**
2. **Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Abtweiler für die Wirtschaftsjahre 2021-2023  
Vorlagen-Nr. 2020Abtw005**
3. **Information Sachstand Breitbandausbau mit einem Westnetzvertreter**
4. **Mitteilung von der Ortsbegehung von VG- und Kreisbauamt**
5. **Mitteilung zum Stand des Hochwasserschutzkonzepts**
6. **Bekanntgabe einer Eilentscheidung -Wärmepumpereperatur-**
7. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler war mit Schreiben vom 15.04.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15/2021 vom 15.04.2021.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Tagesordnung um einen weiteren TOP im nicht öffentlichen Teil zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

Der Vorsitzende teilt mit, dass coronabedingt auf Anfragen der Zuhörer verzichtet wird.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

**- Öffentlicher Teil -**

### **Tagesordnungspunkt 1**

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht**

Im Zuge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gab es unterschiedliche Vorgehensweisen in Sachen „Vorkaufsrecht“, betreffend Gebührenerhebung und Gebührenhöhe.

Die Prüfung eines Vorkaufsrechts wird durch den beurkundeten Notar bei der jeweilig zuständigen Verbandsgemeinde angefragt. Die Voraussetzungen hierfür findet man in den §§ 24 ff BauGB sowie des § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Nichtbestehen oder bei Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hat die Verbandsgemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Hierdurch ist für den Käufer gemäß §§ 1 ff. Landesgebührengesetz (LGebG) die Gebührenschuld entstanden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr findet Grundlage in § 2 LGebG. Gemäß Absatz 5 wurden in den VGen Meisenheim und Bad Sobernheim die kostenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze von den Gemeinden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3).

Bis hierhin war es ein einheitliches Vorgehen.

#### **Ehemalige VG Bad Sobernheim:**

Die Höhe der Gebührensätze wurden mit Beschluss der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für

Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 15.07.2016 im § 7 Nr. 8 nach Kaufpreisstufen festgelegt.

*Staffelung nach VI Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:*

Kaufpreisstufe I:	bis zu 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	von 5.000 € bis 50.000 €	50,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	von 50.000 € bis 100.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe VI:	über 100.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung von Negativzeugnissen im Falle eines Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts wurde das Negativzeugnis durch die VG erteilt. Die betroffene OG wurde im Anschluss über das Rechtsgeschäft in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgebühr wurde in diesen Fällen von der VG vereinnahmt, auf Grundlage der o.g. Satzung.

Im Falle eines bestehenden Vorkaufsrechts wurde die betroffene OG zur Entscheidung beteiligt. Bei Nichtausübung hat die VG das Negativzeugnis erteilt und die Gebühr bei der jeweiligen OG vereinnahmt. Allerdings ohne Rechtsgrundlage.

#### Ehemalige VG Meisenheim:

In der Verbandsgemeinde Meisenheim wurden mit Beschluss der Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in den einzelnen OGen, in den Jahren 2017 und 2018, die Grundlagen zur Gebührenerhebung geschaffen.

*Staffelung nach III Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:*

Kaufpreisstufe I:	bis 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	über 5.000 € bis 50.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	über 50.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses im Falle eines Nichtbestehens oder der Nichtausübung hat die Gebühr aufgrund der Satzung immer die OG vereinnahmt. Diese wurde auch in den Fällen um Unterzeichnung gebeten und beteiligt, wenn kein Vorkaufsrecht bestanden hat, obwohl die OG hier keine Rechte hätte anmelden können.

#### Nach Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebundes zur Frage, welche Gebietskörperschaft eine Satzung nach dem LGebG erlassen kann (VG oder OG oder beide):

Eine Richtung ergibt sich durch den Ansatz, wem die Gebühren im Einzelfall zustehen. Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB – Negativtest – ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entsprechend dem Hinweis in den GStB-Nachrichten Nr. 0310 vom 15.08.1998 (vgl. auch GStB-Nachricht Nr. 0217 vom 11.09.1990) vertritt der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung, dass bei Vorkaufsrechten die Gebühr der Ortsgemeinde nur dann zusteht, wenn sie über die Ausübung oder Nichtausübung entscheiden muss. Entscheidet sie sich für die Nichtausübung, dann steht die Gebühr für diesen Negativtest der Ortsgemeinde zu. Stellt hingegen schon die Verbandsgemeinde im Vorfeld fest, dass kein Vorkaufsrecht besteht und erteilt die Verbandsgemeinde daraufhin das Negativtest, muss die Gebühr auch der Verbandsgemeinde zustehen. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass darauf abgestellt werden muss, wer die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Entscheidend ist, wer die Amtshandlung trifft, nicht wer sie nach außen bekannt macht.

Von daher dürfte es für alle möglichen Konstellationen am sinnvollsten sein, eine Satzung sowohl auf Ebene der VG (wie zuvor in Bad Sobernheim) als auch auf Ebene der OGen (wie zuvor in Meisenheim) zu erlassen.

Vereinheitlichung (nach der Fusion)/ Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, eine Vereinheitlichung der Alt-Regelungen der beiden ehemaligen VGen. Daher wird an der III-er-Staffelung sowie der Gebührensätze von den Meisenheimer Gemeinden festgehalten. Die Werte der Rechtsgeschäfte wurden im Vergleich erhöht, um ein gerechtes Verhältnis für den Käufer zu schaffen. Bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts obliegt die Gebührenerhebung der VG.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten wird am 06.11.2020 vom VG-Rat beschlossen, mit nachstehender Kaufpreisstaffelung für die Ausstellung eines Negativzeugnisses.

*Staffelung Kaufpreisstufen (I-III)*

Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 €	30,00 € (I)
Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 €	70,00 € (II)
Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 €	100,00 € (III).

Analog müssen alle OGen der ehemaligen VG Bad Sobernheim eine gleichnamige Satzung beschließen, die als Grundlage dient, die Gebühr bei der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts erheben zu dürfen.

Des Weiteren sind alle gleichnamigen Satzungen der OGen der ehemaligen VG Meisenheim anzupassen.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass nur ein einheitliches Vorgehen als Verbandsgemeinde Nahe-Glan sinnvoll ist. Eine unterschiedliche Einteilung der Kaufpreisstufen, würde einen großen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Die Gebührenschuld des Käufers steht in einem guten Verhältnis zum Wert des Rechtsgeschäfts.

Nur durch ein einheitliches Auftreten kann eine positive Außenwirkung erzielt werden.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 13.09.20217 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
7 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Abtweiler für die Wirtschaftsjahre 2021-2023**

Die Ortsgemeinde Abtweiler hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes zum 4. Quartal 2017 per Waldpachtvereinbarung an die Firma Schmitz Waldwirtschaft GmbH & Co. KG in Ormont übertragen.

Sie ist Mitgliedsgemeinde im kommunalen Forstrevier Disibodenberg das von Revierleiter Becker betreut wird.

Herr Becker hat den o. a. Wirtschaftsplan der Ortsgemeinde Abtweiler vorgelegt und die darin verankerten Zahlen erläutert.

Herr Becker ist zum TOP 2 anwesend und erläutert nochmals kurz den Forstwirtschaftsplan.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Becker für seine geleistete Arbeit und gibt bekannt, dass durch die Verpachtung sogar erstmals ein plus im Haushalt entstanden ist.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Abtweiler beschließt den von Forstrevierleiter Becker vorgelegten und erläuterten Forstwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2021-2023.

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
7 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 3**

### **Information Sachstand Breitbandausbau**

Der Vorsitzende erläutert die Problematik:

Die Ortsgemeinde Abtweiler gilt seit Erstellung der Micus-Studie als erschlossen, da die Firma Pfalzconnect den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Breitbandversorgung bis 30 mbit bestätigte, was aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach.

Somit galt Abtweiler als erschlossen und wurde im Gegensatz zum St. Antonius-Hof und Hühnerhof nicht in das „Weiße Fleckenprogramm“ aufgenommen. In Gesprächen mit der Kreisverwaltung und Westenergie wurde dem Ortsbürgermeister zugesagt, dass Abtweiler von Westenergie eigenwirtschaftlich erschlossen wird, was aber Westenergie nach der Leitungsverlegung durch den Ort widerrief, obwohl 90%iges Bürgervotum vorlag.

Nach weiteren Interventionen durch den Ortsbürgermeister konnte erreicht werden, dass Pfalzconnect jetzt Abtweiler als unerschlossen einstufte und somit war der Weg frei, das die Kreisverwaltung Abtweiler in den 6. Fördercall aufgenommen hat.

Jetzt soll Abweiler im ersten Halbjahr 2022 mit Glasfaser erschlossen werden. Ab Mitte 2022 hat jeder Bürger nach Mitteilung der Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf einen Breitbandanschluss.

#### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Mitteilung von der Ortsbegehung von VG- und Kreisbauamt**

Bei dieser Ortsbegehung sollten Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Abweiler erörtert werden.

Als Anlage Nr. 1 den Aktenvermerk des Ortstermins.

#### **Tagesordnungspunkt 5**

##### **Mitteilung zum Stand des Hochwasserschutzkonzepts**

Der Vorsitzende informiert über das erstellte Konzept und die veranschlagten Ausführungskosten in Höhe von 160.000€ .

Die Planungskosten des Konzepts wurden mit 90% bezuschusst.

Als Anlage Nr. 2 Kostenaufstellung

#### **Tagesordnungspunkt 6**

##### **Bekanntgabe einer Eilentscheidung -Wärmepumpereparatur-**

Im November 2020 war die Wärmepumpe defekt. Der Vorsitzende holte Angebote für die Reparatur ein. Der Auftrag ging an den Hersteller Fa. Weck Kälte-Klima-Technik GmbH für 4.800€. Da die Wärmepumpe das Dorfgemeinschaftshaus und das Feuerwehrhaus beheizt wird der Vorsitzende evtl. einen Antrag an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan stellen, zwecks Kostenbeteiligung.

#### **Tagesordnungspunkt 7**

##### **Mitteilungen**

Der Vorsitzende teilt mit

- Sonderumlage für die Kindertagesstätte in Meisenheim beträgt 7.324€

- Wilde Ablagerungen am Eselsweg -ein komplettes Badezimmer-  
Entsorgungskosten übernahm der Landkreis

- Mobilfunkversorgung: Die Deutsche Funkturm GmbH hat die Errichtung eines Funkmastes abgelehnt, da sie sich eher auf Ballungszentren konzentriert. Allerdings hat die Fa. Noweck Mobilfunk Interesse an der Errichtung eines Mobilfunkmastes auf der Gemarkung Abweiler. Sie wird in nächster Zeit Vermessungen mit einer Drohne durchführen.

- Bei der letzten Strompreiserhöhung konnte ein Nachlass von 1cent ausgehandelt werden. Gleichzeitig stieg der Grundpreis um 30€ an. Der Vorsitzende schlägt vor evtl. den Anbieter zu wechseln.

- Auf der Hauptstraße wurden Tempo-30-Zonen eingerichtet. Bei einer Prüfung durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan soll auch in den Seitenstraßen künftig Tempo 30 gelten.

- Der Haushalt für die Ortsgemeinde Abweiler liegt in der Verwaltung aus und kann dort eingesehen werden. In der nächsten Sitzung, im Mai, wird dieser dann beschlossen.

- Auf dem Friedhof sollen die abgelaufenen Gräber entfernt werden. Es soll auch ein neuer Belegungsplan und eine neue Satzung erstellt werden.

Da keine weiteren Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Peter Michel

Astrid Hartmann